



Akte: 042.6

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL NR. 17/13

genehmigt am 21. Januar 2014

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum	17. Dezember 2013
Zeit	17:30 Uhr - 21:00 Uhr
Ort	Gemeindezentrum, Sitzungszimmer (Dachgeschoss)
Vorsitz	Günter Mahl, Gemeindevorsteher
Anwesend	Alle Mitglieder des Gemeinderats
Entschuldigt	Adrian Frommelt, Geschäftsprüfungskommission
Referenten / Berater	zu GRT 356-17-13 Gerhard Maron, Versicherungsberater schreiber+maron, Vaduz, Jolanda Rohner Wessner, Personalleitung zu GRT 357-17-13 und GRT 358-17-13 Jolanda Rohner Wessner, Personalleiterin zu GRT 359-17-13 Florin Banzer, Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, Heinz Kindle, Bauverwaltung Tiefbau

Gemeindevorsteher:

Günter Mahl

Ein Gemeinderat:

Ralph Beck

Für das Protokoll:

Luzia Deplazes

355-17-13

Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Traktanden mit Ergänzung:

GRT 386-17-13 Maschlinastrasse: Sanierung (Landstrasse bis Aeulegraben) Bauprojekt, Kostenvoranschlag und Verpflichtungskredit - Genehmigung

Die Behandlung des Traktandums wird vorgezogen. Die Änderung der Reihenfolge bleibt im Protokoll unberücksichtigt.

356-17-13

Personalleitung - Versicherungen - Neuausschreibung / Vergabe

Gerhard Maron, schreiber+maron, Vaduz und die Personalleiterin Jolanda Rohner Wessner sind bei diesem Traktandum anwesend.

Aus dem Antrag:

Ausgangslage:

Mit Gemeinderatsbeschluss 264-12-13 vom 1. Oktober 2013 genehmigte der Gemeinderat eine Neuausschreibung im Maklermandat und erteilte den Auftrag an die Fa. Schreiber + Maron, Versicherungsbroker, Vaduz.

Vorgehensweise / Empfehlung:

Herr Gerhard Maron von der Fa. Schreiber + Maron, wird das Vorgehen für die Offertstellung mit Auswertung erläutern und die Versicherungskategorien präsentieren:

- a) Unfall-Versicherungen (Personen):
 - Obligatorische Unfallversicherung (OUFL)
 - Unfall-Zusatzversicherung (OUFL-Z)
 - Unfallversicherung für nicht OUFL unterstellte Personen
 - Schülerunfallversicherung
- b) Allrisk-Versicherung (Sachwerte):
 - Gebäude- und Inventar-Versicherung
- c) Gemeindehaftpflicht-Versicherung (Vermögen):
 - Betriebshaftpflicht
 - Betriebshaftpflicht Deponie „Säga“
 - Vermögens- und Vertrauensschäden
- d) Flotten- und Dienstfahrtenkasko-Versicherung (Motorfahrzeug):
 - Fahrzeugversicherung
 - Dienstfahrten

Insgesamt reduzieren sich die bisherigen Jahresprämien um ca. CHF 39'000.

Die neuen Verträge werden für die nächsten drei Jahre abgeschlossen mit einem jährlichen Kündigungsrecht.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Neuvergabe der Versicherungen per 01.01.2014 mit folgenden Jahresprämien:

Unfall-Versicherungen	ElipsLife AG	CHF 83'189.00
Allrisk-Versicherung	Die Mobiliar	CHF 113'925.00
Gemeindehaftpflicht-Versicherung	Allianz Suisse	CHF 10'710.00
Flotten-/Dienstfahrtenkasko-Versicherung	Die Mobiliar	CHF 13'822.55

357-17-13

Personalkommission - Werkbetrieb - Mitarbeiter Werkbetrieb / Springer - Stellenvergabe

Die Personalleiterin Jolanda Rohner-Wessner ist bei diesem Traktandum anwesend.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR stellt Herrn Roman Beck, Triesen, per 01.02.2014 als Mitarbeiter Werkbetrieb an.

358-17-13

Personalkommission - Forstbetrieb - Lehrstelle „Forstwart“ - Stellenvergabe

Die Personalleiterin Jolanda Rohner-Wessner ist bei diesem Traktandum anwesend.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR stellt Herrn Benjamin Schurti, Triesen, ab 01.08.2014 bis 31.07.2017 als Lernender „Forstwart“ an.

359-17-13 (632-031)

Bauverwaltung/T - Abwasserbeseitigung: Reglement und Tarifordnung für die öffentliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Triesen - Anpassung und Genehmigung

Florin Banzer, Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen und Heinz Kindle, Bauverwaltung Tiefbau sind bei diesem Traktandum anwesend.

Aus dem Antrag:

Die Abwasserentsorgung fällt gemäss Gemeindegesetz in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. In ihrem eigenen Wirkungskreis ordnen und verwalten sie ihre Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates selbstständig. Zur Gewährleistung eines koordinierten Vollzuges wurde mit dem neuen Abwasserreglement, welches in den meisten Gemeinden des Landes per Januar 2013 in Kraft gesetzt wurde, ein den geltenden Gewässerschutzbestimmungen angepasstes, modernes Rechtsinstrument geschaffen. Es konkretisiert die Auflagen des Gewässerschutzgesetzes und der -verordnung und gewährleistet deren Vollzug.

Die Finanzierung der Abwasserentsorgung wird in der Gebührenordnung geregelt. Sie ist so gesehen ein wichtiger Bestandteil des Abwasserreglements. Für die Gebührenbemessung gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip. Um dieses ganzheitlich zu verwirklichen, müssen die Gebühren kostendeckend sein. Neben der Sicherstellung der Finanzierung sollten die Gebühren aber auch eine lenkende Wirkung entfalten. Wer durch Massnahmen an der Quelle für die Entlastung der Abwasserreinigungsanlage sorgt, sollte auch finanzielle Vorteile haben.

Die geltenden Gebührenordnungen der Gemeinden wurden im Zuge der Überarbeitung des Abwasserreglements nicht überarbeitet. Sie decken die Grundsätze des Verursacherprinzips nur noch bedingt ab, eine Kostendeckung ist bei den derzeitigen Gebühren bei weitem nicht gegeben; dies im Gegensatz zum Gewässerschutzgesetz (LGBI. 2003/159), welches die Gemeinden verpflichtet, kostendeckende und verursachergerechte Gebühren einzuhoben.

Das neue Abwasserreglement ist mit Ausnahme der Gemeinde Triesen in sämtlichen Gemeinden des Landes im laufenden Jahr in Kraft gesetzt worden. Anlässlich der GR-Sitzung vom 22.01.2013 hat der Gemeinderat mit GRB 004-01-13 beschlossen, vorab der Inkraftsetzung des Reglements die mitgeltende Tarifordnung zu überarbeiten. Zu diesem Zweck wurde gemeinsam mit der Gemeinde Vaduz, welche die Gebührensituation ebenfalls anpassen möchte, eine Projektgruppe, bestehend aus den Bauverwaltungen, Abteilung Tiefbau, der Gemeindekassa sowie einer externen Fachberatung gebildet.

Mit der Neuordnung der Abwassergebühren sollen u.a folgende Ziele verfolgt werden:

- Sicherstellung und Erhaltung der Abwasserentsorgung
- Umsetzung des gesetzlich geforderten Verursacherprinzips
- Schaffung von Anreizen zur Schonung der Wasserressourcen – Lenkungswirkung
- Transparenz für den Gebührenzahler durch Offenlegung der Planungs- und Berechnungsgrundlagen inkl. Begründung der Gebührenanpassung
- Vermeiden von kurzfristigen Gebührensprüngen
- Schaffung eines neuen zeitgemässen Gebührenmodells, welches eine einheitliche Anwendung in den FL-Gemeinden zulässt

In einer ersten Phase wurden die Kosten der Abwasserentsorgung ermittelt und anhand einer Modellrechnung die jährlich anfallenden Kosten, die durch Gebühren gedeckt werden sollten, ermittelt. Die Resultate dieser Kostenermittlung wurden dem Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 22.10.2013 durch das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Hr. Florin Banzer, vorgestellt. Es wurde ausgeführt, dass sich die jährlichen Kosten des Abwasserwerkes, bestehend aus Werterhalt, Anlagenerweiterung und Betrieb auf ca. CHF 2.2 Mio. belaufen; demgegenüber stehen momentan jährliche Gebühreneinnahmen von rund CHF 600'000.-. Der Kostendeckungsgrad beträgt momentan ca. 27%.

Anlässlich der besagten Sitzung wurde vom Gemeinderat als Zielgrösse ein Kostendeckungsgrad von mindestens 50% definiert. Zudem wurde der Auftrag erteilt, in einer zweiten Phase einen Vorschlag für eine nachhaltige Gebührengestaltung und Umsetzung zu erarbeiten und anhand von Fallbeispielen die Auswirkungen eines neuen Modells aufzuzeigen.

Die Ergebnisse dieser zweiten Bearbeitungsphase werden an der GR-Sitzung vom 17.12.2013 vorgestellt. Die wesentlichen Empfehlungen aus der Untersuchung sind:

- Die Gebühreneinnahmen sollen stufenweise über von heute CHF 600'000.- (Kostendeckungsgrad 27%) stufenweise auf rund CHF 1'300'000 (Kostendeckungsgrad 60%) angehoben werden. Über eine allfällige Befristung dieser Zielerreichung soll der GR befinden.
- Die Gebühren werden neu mittels eines 4-gliedrigen Gebührensystems (aktuell 3-gliedriges Gebührensystem) generiert:
 1. Anschlussgebühr – einmalig
 2. Grundgebühr – jährlich
 3. Schmutzwassergebühr – jährlich
 4. Regenwassergebühr neu – jährlich
- Per 01.01.2014 sollen die Gebühren wie folgt festgelegt werden:
 1. Anschlussgebühr:
CHF 3.50 pro m³ umbauter Raum – heute CHF 2.00 pro m³

2. Grundgebühr:
CHF 50 – 300.- nach Wasserzählergrösse
3. Schmutzwassergebühr:
CHF 0.85 pro m³ Trinkwasserbezug (analog heute)
4. Regenwassergebühr:
CHF 0.65 pro m² reduzierte Grundstücksfläche

Die Gebührenverrechnung nach dem neuen Modell würde erstmals mit der Umlagevorschreibung im Februar 2015 Anwendung finden. Bis dahin sind die erforderlichen Vorbereitungen (Erstellung der Tarifordnung, Datenaufbereitung - reduzierte Grundstücksflächen, Anpassungen im GESOL) zu treffen.

Beschluss: (einstimmig)

- a) Der GR setzt das neue, landesweit einheitliche Abwasserreglement per 01.01.2014 in Kraft;
- b) Der GR nimmt die Ausführungen betreffend Neuordnung der Abwassergebühren zur Kenntnis;
- c) Der GR stimmt einer Anhebung der Gebühreneinnahmen mit einem Kostendeckungsgrad von derzeit 27% auf neu rund 40% der Abwasserkosten zu;
- d) Der GR stimmt dem Umstieg auf ein neu 4-gliedriges Gebührenmodell wie folgt zu:
 1. Anschlussgebühr - einmalig
 2. Grundgebühr - jährlich
 3. Schmutzwassergebühr - jährlich
 4. Regenwassergebühr neu - jährlich
- e) Der GR legt die Gebühren per 01.01.2014 wie folgt fest:
 1. Anschlussgebühr: CHF 3.50 pro m³ umbauter Raum
 2. Grundgebühr: CHF 50.00 - 300.00 nach Wasserzählergrösse
 3. Schmutzwassergebühr: CHF 0.85 pro m³ Trinkwasserbezug (analog heute)
 4. Regenwassergebühr: CHF 0.65 pro m² reduzierte Grundstücksfläche
- f) Der GR beauftragt die Gemeindeverwaltung mit den weitergehenden Arbeiten (Erstellung der Tarifordnung, Datenaufbereitung, Anpassung der Gemeindesoftware).
- g) Die Gebühren werden jährlich im Rahmen des Budgetprozesses geprüft und allenfalls neu festgelegt.

360-17-13

Genehmigung des Protokolls Nr. 16/13

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 16/13 vom 26.11.2013.

361-17-13

Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 16/13

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 16/13 vom 26.11.2013 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

363-17-13 (006-1)

FL Regierung - Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes - Stellungnahme

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Präsidiales und Finanzen:
24.01.2014

Beschluss: (einstimmig)

Der GR beauftragt die Finanzkommission mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme bis zur GR-Sitzung Nr. 1 vom 21.01.2014.

364-17-13 (016)

FL Regierung - Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren - Stellungnahme

Herr Aleksandrs **Repolusks**, wohnhaft Landstrasse 361, Triesen, hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Der Antragsteller ist staatenlos (geboren in Lettland) und lebt seit dem 21.10.2003 in Liechtenstein.

Zur Information:

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996 Nr. 76 ausgegeben am 13. Juni 1996

Gemeindegesezt

vom 20. März 1996

Art. 21

d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren

1) Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.

2) Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.

3) Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008 Nr. 306 ausgegeben am 10. Dezember 2008

Gesezt

vom 17. September 2008

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes

Überschrift vor § 6

3. Ordentliches Verfahren

§ 6 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. c und d

Grundsatz

1) Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:

c) eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;

d) den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR nimmt den Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Herrn Aleksandrs Repolusks, Landstrasse 361, Triesen zur Kenntnis. Das Gesuch auf Einbürgerung wird den Gemeindegürgern an der nächstmöglichen Abstimmung vorgelegt.

365-17-13 (016)

FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung - Stellungnahme

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes von 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist in casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von

Frau **BANZER Monika**, Langgasse 25, 9495 Triesen,

366-17-13

GR-Sekretariat - Tr. Parz. Nr. 3883 - Erlass eines Amtsverbotes - Genehmigung

Beschluss: (einstimmig)

Der GR stimmt dem Erlass eines Amtsverbots „Parkverbot“ auf der Tr. Parz. Nr. 3883 gemäss Art. 99ff der Rechtssicherungs-Ordnung (RSO) vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8, vorbehaltlich allfälliger Einsprachen zu.

368-17-13 (622-101-017)

Bauverwaltung/Leiter - Gemeindezentrum - Erneuerung Verwaltung (Dröschistrasse 4) - Demontagen (Holzbauelemente) - Auftragsvergabe

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die ARGE Gebrüder Bargetze AG / Kindle Holzbauwerke Est., Römerstrasse 4, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 30'378.20 inkl. 8.0% MwSt.

369-17-13 (622-101-017)

Bauverwaltung/Leiter - Gemeindezentrum - Erneuerung Verwaltung (Dröschistrasse 4) - Baumeisterarbeiten - Auftragsvergabe

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Bühler Bauunternehmung AG, Steineststrasse 25, 9497 Triesenberg zum Nettobetrag von CHF 170'193.55 inkl. 8.0% MwSt.

370-17-13 (622-101-017)

Bauverwaltung/Leiter - Gemeindezentrum - Erneuerung Verwaltung (Dröschistrasse 4) - Gerüste - Auftragsvergabe

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Beusch AG, Messinastrasse 30, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 110'684.50 inkl. 8.0% MwSt.

371-17-13 (622-101-017)

Bauverwaltung/Leiter - Gemeindezentrum - Erneuerung Verwaltung (Dröschistrasse 4) - Fenster aus Holz/Metall - Auftragsvergabe

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Gebrüder Bargetze AG, Römerstrasse 4, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 154'249.00 inkl. 8.0% MwSt.

372-17-13 (622-101-017)

Bauverwaltung/Leiter - Gemeindezentrum - Erneuerung Verwaltung (Dröschistrasse 4) - Schaltgerätekombinationen - Auftragsvergabe

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Frick Schaltanlagen AG, Fürst-Franz-Josef-Strasse 42, 9490 Vaduz zum Nettobetrag von CHF 12'691.50 inkl. 8.0% MwSt.

373-17-13 (622-101-017)

Bauverwaltung/Leiter - Gemeindezentrum - Erneuerung Verwaltung (Dröschistrasse 4) - Elektroanlagen - Auftragsvergabe

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Risch Elektro Telecom AG, Industriestrasse 4, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 167'913.20 inkl. 8.0% MwSt.

374-17-13 (622-101-017)

Bauverwaltung/Leiter - Gemeindezentrum - Erneuerung Verwaltung (Dröschistrasse 4) - Schwachstrominstallationen - Auftragsvergabe

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Risch Elektro Telecom AG, Industriestrasse 4, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 125'183.30 inkl. 8.0% MwSt.

375-17-13 (622-101-017)

Bauverwaltung/Leiter - Gemeindezentrum - Erneuerung Verwaltung (Dröschistrasse 4) - Heizungsanlage - Auftragsvergabe

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Vogt Andreas AG, Gewerbeweg 23, 9490 Vaduz zum Nettobetrag von CHF 60'652.20 inkl. 8.0% MwSt.

376-17-13 (622-101-017)

Bauverwaltung/Leiter - Gemeindezentrum - Erneuerung Verwaltung (Dröschistrasse 4) - Lüftungsanlage Verwaltung - Auftragsvergabe

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Vogt Andreas AG, Gewerbeweg 23, 9490 Vaduz zum Nettobetrag von CHF 98'371.80 inkl. 8.0% MwSt.

377-17-13 (622-101-017)

Bauverwaltung/Leiter - Gemeindezentrum - Erneuerung Verwaltung (Dröschistrasse 4) - Lüftungsanlage Saal UG und Jugendraum - Auftragsvergabe

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Vogt Andreas AG, Gewerbeweg 23, 9490 Vaduz zum Nettobetrag von CHF 50'969.70 inkl. 8.0% MwSt.

378-17-13 (622-101-017)

Bauverwaltung/Leiter - Gemeindezentrum - Erneuerung Verwaltung (Dröschistrasse 4) - Sanitäranlagen - Auftragsvergabe

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Negele Roman AG, Messinastrasse 11 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 81'336.95 inkl. 8.0% MwSt.

379-17-13 (622-101-017)

Bauverwaltung/Leiter - Gemeindezentrum - Erneuerung Verwaltung (Dröschistrasse 4) - Aufzüge - Auftragsvergabe

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die AS Aufzüge AG, Zürcherstrasse 501, 9015 St. Gallen zum Nettobetrag von CHF 60'837.95 inkl. 8.0% MwSt.

380-17-13 (622-101-017)

Bauverwaltung/Leiter - Gemeindezentrum - Erneuerung Verwaltung (Dröschistrasse 4) - Leuchten und Lampen - Lieferung und Montage - Auftragsvergabe

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Risch Elektro Telecom AG, Industriestrasse 4, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 85'419.80 inkl. 8.0% MwSt.

381-17-13 (632-031)

Bauverwaltung/L - Tennishalle / Tennisanlage - Sanierung Aussenplätze - Kreditfreigabe

Beschluss: (einstimmig)

Der GR stellt den im Budget 2014 vorgesehenen Betrag von CHF 70'000.00 für die Sanierung der Aussenplätze frei.

384-17-13 (602)

FL-Hochbauamt - Genehmigte Baugesuche und Bauvorhaben

Baubescheid Baugesuch (3211.2013.0481) 13.11.2013

Einfamilienhaus

Erlenweg 11, 9495 Triesen

Tr.Parz.Nr. 3276, Wohnzone B

Baubescheid Baugesuch (3211.2013.0405) 20.11.2013

Mehrfamilienhaus

An der Halde 16, 9495 Triesen

Tr.Parz.Nr. 2623, Wohnzone C

Baubescheid Baugesuch (3211.2013.0537) 20.11.2013

Erneuerung und Erweiterung Gemeindeverwaltung

Dröschistrasse 4, 9495 Triesen

Tr.Parz.Nr. 2433, Öffentliche Zone

Baubescheid Baugesuch (3211.2013.0514) 28.11.2013

Um- und Anbau

Landstrasse 359, 9495 Triesen

Tr.Parz.Nr. 1922, Wohnzone B

Baubescheid Baugesuch - (3211.2013.0494) 04.12.2013
Umnutzung alte Mühle zu Einfamilienhaus
Sägastrasse 3, 9495 Triesen
Tr.Parz.Nr. 3006, Wohnzone C

Baubescheid Baugesuch - (3211.2013.0022) 04.12.2013
Neubau zwei Einfamilienhäuser
St. Wolfgangstrasse 65, 67, 9495 Triesen
Tr.Parz.Nr. 1218, Wohnzone B

385-17-13

Direktvergaben durch den Gemeindevorsteher / Kreditgenehmigungen

Bauverwaltung/Wasserwerk - Wasserversorgung - Anschaffung Spezielschiebedrehgerät - Auftragserteilung an die Firma SUBA AG, 8752 Berg, zum Nettobetrag von CHF 12'666.10 inkl. 8.0% MwSt.

386-17-13

Bauverwaltung/T - Maschlinastrasse: Sanierung (Landstrasse bis Aeulegraben)- Bauprojekt, Kostenvoranschlag und Verpflichtungskredit - Genehmigung

Heinz Kindle, Bauverwaltung/Tiefbau, ist bei diesem Traktandum anwesend.

Aus dem Antrag:

Strassenbau:

Der Ausbau von Strasse und Trottoir erfolgen aufgrund der geplanten Überbauungen auf der Süd- und Nordseite der Maschlinastrasse. Für die aus der Maschlinastrasse in Richtung Landstrasse fahrenden Verkehrsteilnehmer sind für die Links- und Rechtsabbieger separate Fahrspuren vorgesehen. Ein Grund dafür ist die mögliche spätere Installation einer Lichtsignalanlage, welche bei einer Überlastung des Knotens installiert werden kann und die Leistungsfähigkeit der Einmündung entsprechend verbessern soll. Der Anschluss der Maschlinastrasse an die Landstrasse ist in Zusammenarbeit mit dem Land Liechtenstein festgelegt worden.

Es werden beidseitig der Fahrbahn neue Trottoirs erstellt.

Um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer bei der Kreuzung Aeulegraben / Maschlinastrasse / Im Riet zu erhöhen wird ein 4 cm hoher Vertikalversatz aus allen Richtungen vorgeschlagen, analog des bereits ausgeführten Kreuzungsbereiches Maschlinastrasse / Haldenstrasse. Dieser Vertikalversatz soll die Geschwindigkeit der Fahrzeuge reduzieren und somit die Fussgängersicherheit erhöhen (siehe dazu Planbeilage).

Das Thema der Verkehrssicherheit wurde in der Baukommission behandelt. Zudem wurden diesbezüglich Abklärungen (involviert Gemeindevorsteher, Bauverwaltung, ABI, Gemeindepolizei, GR RI Öffentliche Sicherheit und Planungsbüro Hoch & Gassner) getroffen, welche die Verkehrssicherheit betreffen.

Mischwasserleitung:

Leitungsersatz von KS TA310001 bis KS TA311001

Im KS TA311001 und in der Haltung von KS TA311001 Richtung KS TA310001 bleibt Wasser liegen. Der KS TA311001 und die anschliessende Leitung weisen demzufolge eine Senkung auf. Das theoretische Längsgefälle von TA311001 Richtung TA310001 beträgt 0.4 %. Die Leitung mit einer Länge von 12.0 m wird ersetzt.

Leitungsersatz von KS TA310001 bis KS TA320001

Die Mischwasserleitung von KS TA310001 bis KS TA320003 ist hydraulisch ungenügend.

Die Haltung von KS TA320001 bis KS TA310001 liegt im Ausbaubereich des vorliegenden Projektes. Gemäss der Stellungnahme des Ingenieurbüros Sprenger und Steiner muss aus Sicht des GEP diese Leitung neu gebaut werden. Das Kaliber 580 mm wird durch ein Kaliber 700 mm ersetzt.

Wasserleitung:

Die Erneuerung der Hauptleitung erfolgt in Absprache mit dem Triesner Wassermeister Werner Büchel und dem Ingenieurbüro Sprenger und Steiner. Diese Leitung ist Bestandteil der Leitung des Oberländer Wasserverbundes und übernimmt die Funktion als Transportleitung vom Reservoir Meierhof. Das Rohrkaliber beträgt NW 250 mm.

Termine:

Mit den Bauarbeiten soll im März / April 2014 begonnen werden. Die Bauvollendung ist im September 2014 vorgesehen.

Beschluss: (einstimmig)

- a. Der GR genehmigt das Bauprojekt;
- b. Der GR nimmt den Gesamtkostenvoranschlag in Höhe von CHF 845'000.00 (+/- 10%) zur Kenntnis.
- c. Der GR genehmigt den Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 845'000.00 (+/- 10%) inkl. 8.0% MwSt. und unterstellt den Verpflichtungskredit dem fakultativen Referendum.
